Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 52.

Inhalt: Gesetz über Änderung des Besteuerungsrechts der jüdischen Religionsgesellschaften im ehemaligen Kurhessen, S. 421. — Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für den durch Gesetz vom 9. Juni 1913 angeordneten Ausbau von Wasserkräften im oberen Quellgebiete der Weser (III. Nachtragskreditgesetz), S. 422. — Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für den durch Gesetz vom 8. Mai 1916 angeordneten Ausbau von Wasserkräften des Mains (3. Nachtragskreditgesetz), S. 423. — Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für den Ausbau des Erz- und des Eisenkais am neuen Binnenhafen in Emden, S. 424. — Gesetz, betreffend Beteiligung des Preußischen Staates an einer zu gründenden Aktiengesellschaft für den Bau zweier Staustufen im unteren Main und Ausnutzung dieser sowie einer vorhandenen weiteren Staustufe zur Gewinnung elektrischen Stromes, S. 426. — Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Form der Auflassung vom 13. Mai 1918 im Gebietsteile Pyrmont, S. 427. — Verordnung über die Ausdehnung der Geschäftsbezirke landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten auf Teile der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen, S. 427. — Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 und vom 3. März 1913, S. 428. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw., S. 428.

(Nr. 12616.) Gesetz über Änderung des Besteuerungsrechts der jüdischen Religionsgesellschaften im ehemaligen Kurhessen. Vom 31. Juli 1923.

Der Preußische Landtag hat für das Geltungsgebiet der kurhessischen Verordnung vom 30. Dezember 1823, die gemeinheitlichen Verhältnisse der Israeliten betreffend, und des kurhessischen Gesetzes vom 29. Oktober 1833 zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten (kurhessische Gesetzsamml. 1823 Nr. XII S. 87, 1833 Nr. XVI S. 144) folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die §§ 17 bis 21 des kurhessischen Gesetzes vom 29. Oktober 1833 werden aufgehoben.

§ 2.

Als Maßstab der Umlegung der bisher durch die Klassensteuer aufgebrachten Gemeinde- und Provinziallasten (§§ 44 ff. und 49 ff. der kurhessischen Verordnung vom 30. Dezember 1823) dient die Reichseinkommensteuer.

Die Erhebung erfolgt in der Form von Zuschlägen.

Die Veranlagung geschieht durch die Gemeindeältesten.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923, im Bezirke des Vorsteheramts Fulda mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Boelitz.

(Nr. 12617.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für den durch Gesetz vom 9. Juni 1913 (Gesetzsamml. S. 343) angeordneten Ausbau von Wasserkräften im oberen Quellgebiet der Weser (III. Nachtragskreditgesetz). Vom 5. September 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für den Ausbau von Wasserkräften im oberen Quellgebiet der Weser über die in den Gesetzen vom 9. Juni 1913 (Gesetzsamml. S. 343), vom 7. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 242) und vom 20. April 1922 (Gesetzsamml. S. 110) bereitgestellten Mittel von 10 500 000 Mark + 30 500 000 Mark + 55 205 300 Mark = 96 205 300 Mark hinaus zur Deckung von Mehrkosten der im Bau befindlichen Anlagen und zur Ausführung von Ergänzungsanlagen einen weiteren Betrag bis zu 27 000 000 000 Mark (siebenundzwanzig Milliarden Mark) nach Maßgabe der von dem zuständigen Minister festzustellenden Pläne zu verwenden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 bewilligten Summe eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung dieser Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Die Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlaufsfähigkeit und die Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchem Betrage, zu welchem Zins- oder Diskontsatz, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse

die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister; ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 5. September 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12618.) **Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für den durch Gesetz vom 8. Mai 1916 angeordneten Ausbau von Wasserkräften des Mains (3. Nachtragskreditgesetz). Vom 5. September 1923.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für den Ausbau der infolge der Mainkanalisierung entstandenen Staustufen bei Mainkur, Kesselstadt und Groß Krotzenburg zur Gewinnung elektrischer Energie und für die Herstellung einer Verbindungsleitung mit den staatlichen Kraftwerken im oberen Quellgebiet der Weser über die in den Gesetzen vom 8. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 95) und vom 7. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 421) sowie vom 20. April 1922 (Gesetzsamml. S. 108) bereitgestellten Mittel von 6 200 000 Mark + 25 573 000 Mark + 44 272 000 Mark = 76 045 000 Mark hinaus zur Deckung von Mehrkosten den Betrag bis zu 2 000 000 000 Mark (zwei Milliarden Mark) nach Maßgabe der von dem zuständigen Minister festzustellenden Pläne zu verwenden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 bewilligten Summe eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung dieser Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörigen Zinsscheine und Wechsel können auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Die Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlaufsfähigkeit und die Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchem Betrage, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister; ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 5. September 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12619.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für den Ausbau des Erz- und des Eisenkais am neuen Binnenhafen in Emden. Vom 5. September 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für den Ausbau des Erz- und des Eisenkais am neuen Binnenhafen in Emden einen Betrag bis zu 160 000 000 000 Mark (einhundertsechzig Milliarden Mark) einschließlich des bereits bewilligten Betrags von 2 500 000 000 Mark nach Maßgabe der von dem zuständigen Minister festzustellenden Pläne zu verwenden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Aufwendungen eine Anleihe durch Verausgabung von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung dieser Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währung sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Die Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlaufsfähigkeit und die Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchem Betrage, zu welchem Zins- oder Diskontsatz, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für die Zahlung im Ausland überlassen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 5. September 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12620.) Gesetz, betreffend Beteiligung des Preußischen Staates an einer zu gründenden Aktiengesellschaft für den Bau zweier Staustufen im unteren Main und Ausnutzung dieser sowie einer vorhandenen weiteren Staustufe zur Gewinnung elektrischen Stromes. Vom 6. September 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt:

a) sich an einer zu gründenden Aktiengesellschaft für den Ausbau zweier Staustufen im unteren Main bei Eddersheim und Schwanheim sowie für die Errichtung von Kraftwerken zur Gewinnung elektrischen Stromes an den genannten Staustufen und der bereits vorhandenen bei Kostheim durch Übernahme von Stammaktien im Betrage von 5 vom Hundert der gesamten Baukosten bis zum Höchstbetrage von 15 Milliarden Mark zu beteiligen, sobald die Aufbringung der übrigen Baukosten von anderer Seite gesichert ist;

b) zu dem gleichen Zeitpunkte zusammen mit dem Reiche und dem Staate Hessen die Bürgschaft für die Verzinsung der auszugebenden Schuldverschreibungen bis zum Höchstbetrage von 75 Milliarden Mark zu übernehmen.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 bewilligten Aufwendungen eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung dieser Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörigen Zinsscheine und Wechsel können auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar, ferner auch auf Einheiten von Sachwerten (Tonnen Kali, Zentner Roggen usw.) gestellt werden.

(4) Die Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlaufsfähigkeit und die Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchem Betrage, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse

die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister; ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 6. September 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12621.) Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Form der Auflassung vom 13. Mai 1918 im Gebietsteile Pyrmont. Vom 3. September 1923.

Der § 1 Abs. 1 und der § 2 des Gesetzes über die Form der Auflassung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 51) werden auf Grund des § 5 Ziffer III Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont vom 29. November 1921 (Gesetzsamml. 1922 S. 41) mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung im Gebietsteile Pyrmont eingeführt.

Berlin, den 3. September 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12622.) Verordnung über die Ausdehnung der Geschäftsbezirke landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten auf Teile der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen. Vom 4. September 1923.

Das Preußische Staatsministerium verordnet auf Grund des § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Neuordnung der kommunalen Verfassung und Verwaltung in der Ostmark vom 21. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 171), was folgt:

§ 1.

Der Geschäftsbezirk des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts wird auf die Kreise Deutsch Krone, Flatow und Schlochau der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen ausgedehnt.

Der Engere Ausschuß des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts hat die weiteren Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschrift zu treffen. Er ist befugt, diese Ermächtigung für die Dauer der Mitverwaltung des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts durch die Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion zu übertragen.

§ 2.

Die Geschäftsbezirke der Pommerschen Landschaft und der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz werden auf die im § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Neuordnung der kommunalen Verfassung und Verwaltung in der Ostmark vom 21. Juli 1922 genannten Teile der ehemaligen Kreise Neustadt (Westpr.) und Karthaus, der Geschäftsbezirk der Pommerschen Landschaft außerdem auf die zum Geschäftsbezirke der Westpreußischen Landschaft gehörenden Güter im Kreise Belgard und Neustettin ausgedehnt.

Der Engere Ausschuß der Pommerschen Landschaft und der durch die vier Meistbeteiligten der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz (§ 36 der Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz) verstärkte Engere Ausschuß der Pommerschen Landschaft haben die weiteren Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschrift zu treffen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Wendorff.

(Nr. 12623.) **Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27). Vom 1. August 1923.**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 169) werden im Einvernehmen mit dem Preußischen Justizminister und dem Preußischen Finanzminister die Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und des dazu ergangenen Nachtrags vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27) mit Wirkung vom 1. August 1923 an durchweg auf das 22 000fache erhöht.

Ferner wird die Vorschrift unter laufender Nr. 10 des Tarifs über die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) vom 1. August 1923 ab wie folgt geändert:

Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Veterinärbeamte sie nicht selbst anfertigt, für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat, 5 000 Mark. Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Der Erlaß vom 20. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 419), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten, wird mit Ablauf des 31. Juli 1923 aufgehoben.

Berlin, den 1. August 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

Ramm.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Juli 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Gesamtschulverband Egels-Popens im Kreise Aurich für die Anlage eines Spiel- und Turnplatzes für die Schule in Egels, durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 33 S. 203, ausgegeben am 18. August 1923;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Juli 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Vohwinkel für die Anlage eines öffentlichen Spiel- und Sportplatzes, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 32 S. 303, ausgegeben am 11. August 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.